

§ 1105 ZPO

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die §§ 712 [ZPO](#) und 719 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 707 [ZPO](#) sind nicht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. Sie ist unanfechtbar. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.